Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 94 (2016)

Heft: 9

Artikel: "Der rechtliche Schutz ist heute besser denn je"

Autor: Vollenwyder, Usch / Häfeli, Christoph DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Der rechtliche Schutz ist heute besser denn je»

2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Der Sozialwissenschaftler und Jurist Christoph Häfeli, der das Projekt von Beginn weg begleitete und immer noch begleitet, zeigt im Gespräch mit der Zeitlupe die grössten Unterschiede zu dem früher geltenden Vormundschaftsrecht auf.

Muss man sich als gesunder Mensch überhaupt mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht auseinandersetzen? Das neue Erwachsenenschutzrecht fördert das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, sollte dieser wegen eines Unfalls oder einer Krankheit vorübergehend oder für immer nicht mehr urteilsfähig sein. Deshalb müsste sich jeder Mann und jede Frau damit auseinandersetzen, solange sie fit und gesund sind. In einer Patientenverfügung kann man seine Wünsche in Bezug auf medizinische Massnahmen festhalten und eine entsprechende Vertretungsperson bestimmen. Mit einem Vorsorgeauftrag, der sich vor allem bei komplexeren Vermögensverhältnissen empfiehlt, können im Fall einer Urteilsunfähigkeit Betreuung und rechtliche Vertretung geregelt werden. Und schliesslich räumen gesetzliche Vertretungsbefugnisse den nächsten Angehörigen Entscheidungsfreiheit in Alltagssituationen zu.

Was heisst das? Das neue Erwachsenenschutzgesetz gesteht Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern automatisch ein Vertretungsrecht in alltäglichen Angelegenheiten wie zum Beispiel Lohn, Rente, Miete, Zahlungs- oder Postverkehr zu. Das entspricht dem Bedürfnis vieler Betroffener, ohne grosse Umstände die Geschäfte ihrer urteilsunfähig gewordenen Partner weiterzuführen. Mit diesen drei Instrumenten – Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Vertretungsbefugnisse von Gesetzes wegen – können im Falle einer Urteils-

unfähigkeit die meisten Situationen bereits abgefedert werden. Wo vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit keine Vorkehrungen getroffen wurden und Ehegatten oder Partner fehlen, errichtet die Kinderund Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft.

Wer entscheidet, ob jemand urteilsfähig ist oder nicht? Das ist eine der schwierigsten und gleichzeitig eine der wichtigsten Fragen in unserem Recht. Dabei gibt es die einfachen Fälle – nach einem Unfall zum Beispiel, wenn der Patient im Koma liegt, oder bei einer ausgeprägten Demenz. Schwieriger sind Fälle zu beurteilen, in denen dieser Prozess schleichend verläuft. Vor allem in den eige-

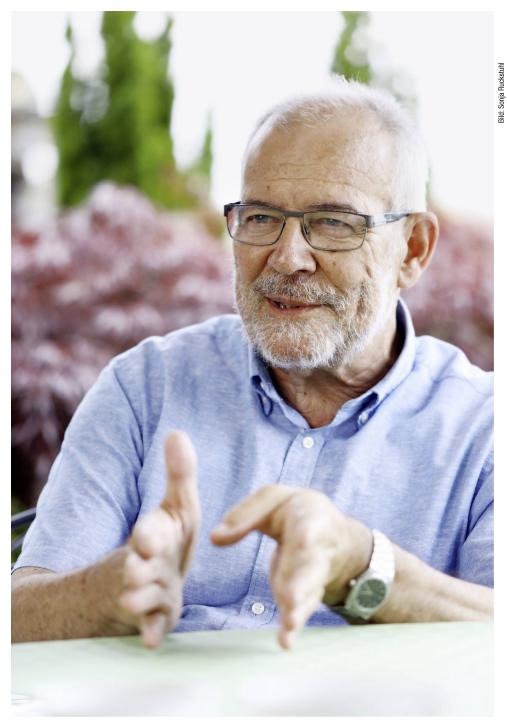
Christoph Häfeli

Der Sozialwissenschaftler und Jurist war von Beginn weg – seit 1993 – intensiv an der Revision des alten Vormundschaftsrechts beteiligt. Der langjährige Rektor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ist auch seit seiner Pensionierung 2008 als Referent und Berater zum Thema Erwachsenenschutzrecht unterwegs. Ende August erscheint sein Lehrbuch «Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz». Christoph Häfeli wohnt in Niederrohrdorf AG, ist verheiratet, Vater eines Sohnes und einer Tochter und Grossvater von fünf Enkelkindern.

Adresse: Clemenzweg 24, 5443 Niederrohrdorf, Mail jus.haefeli@bluewin.ch nen vier Wänden kann man solche Ausfälle mit der Unterstützung von Angehörigen und Spitex noch lange kompensieren. Letztlich entscheiden Medizinerinnen und Mediziner mithilfe von standardisierten Tests und Messungen der Hirnleistung über die Urteilsfähigkeit eines Einzelnen.

Und was ist bei Verwahrlosung, Einsamkeit, Depressionen? Eine schwere Verwahrlosung ist neben einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung einer der Gründe, warum eine Person gegen ihren Willen in ein Heim eingewiesen werden kann. Diese Massnahme wurde im alten Vormundschaftsrecht fürsorgerischer Freiheitsentziehung (FFE) genannt, heute heisst sie fürsorgerische Unterbringung (FU). Die Schwelle, jemanden aus seiner gewohnten Umgebung zu reissen und an einem anderen Ort unterzubringen, ist für eine Behörde jedoch unglaublich hoch! Das Risiko, von den Angehörigen in eine Institution eingewiesen zu werden, ist zehnmal grösser. Meine Erfahrung zeigt, dass es bei Familienmitgliedern alles gibt - von grossen Hemmungen bis hin zu absoluter Skrupellosigkeit.

Können und dürfen das Angehörige überhaupt? Nein, selbstverständlich nicht. Gegen den Willen ihrer noch als urteilsfähig geltenden Familienmitglieder können Angehörige, auch pflegende Angehörige, sowieso nichts tun. Kommen sie in der Betreuung an ihre Grenzen und vielfach sogar darüber hinaus, bleibt



«In der Schweiz gibt es 146 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die in der Regel eine grossartige Arbeit leisten»: Christoph Häfeli.

ihnen nur der Gang zur Behörde. Diese muss dann eine fürsorgerische Unterbringung ins Auge fassen und bestimmt, wo jemand zu leben hat. Das kann in einem Alters- oder Pflegeheim sein, aber auch in der Wohnung von Sohn oder Tochter, sofern diese einverstanden sind. Bei einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik hat die KESB immer einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Rund zwanzig Prozent aller fürsorgerischen Unterbringungen werden auf diese Weise veranlasst. Die anderen achtzig Prozent sind akute Notsituationen. Dann werden in der Regel die Polizei und der Notfallarzt gerufen, der die Einweisung per fürsorgerische Unterbringung meist zunächst in eine psychiatrische Klinik organisiert.

Häufig ist die Situation, dass sich Kinder um ihre alten Eltern sorgen, diese aber unter keinen Umständen in eine Altersinstitution zügeln wollen. Was raten Sie? Wenn Gespräche mit dem Arzt keinen Erfolg haben, gibt es auch in dieser Situation nur den gesetzlichen Weg über die Behörde. Eine Gefährdungsmeldung können Angehörige ebenfalls einreichen, wenn sie zum Beispiel überzeugt sind, dass ein Elternteil nicht mehr urteilsfähig ist und finanziell ausgenützt wird - beispielsweise wenn ein alter Vater plötzlich eine junge Freundin an seiner Seite hat. Dann muss die KESB die Situation beurteilen und wird die Vertretungsbefugnisse eventuell einem der Kinder oder einem Beistand übertragen. Nach wie vor können Betroffene selber einen Beistand aus

der Familie oder dem Freundeskreis vorschlagen. Die KESB muss die vorgeschlagene Person einsetzen, sofern sie für die anstehende Aufgabe sachlich und persönlich geeignet ist. Beistände unterstehen einer Rechenschaftspflicht, von der nur nahe Angehörige ganz oder teilweise befreit werden können. Die KESB muss von Amtes wegen mindestens alle zwei Jahre die Rechnung und den Bericht überprüfen.

Was sagen Sie zur andauernden Kritik an der KESB? In meiner Arbeit berate ich in mehreren Kantonen ganze KESB-Teams. Ich staune immer wieder, wie da um Lösungen gerungen wird und wie sehr die Prinzipien von individueller Eigenverantwortung einerseits und Verhältnismässigkeit bei behördlichen Massnahmen andererseits hochgehalten werden. In der Schweiz gibt es 146 KESB, die in der Regel eine grossartige Arbeit leisten. Aber man darf nicht vergessen: Auf den 1. Januar 2013 wurden für die Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts 2000 Mitarbeitende gesucht, denn im Gegensatz zu früher, wo das Vormundschaftswesen bei Milizbehörden und Laiengremien angesiedelt war, sollte das neue Erwachsenenschutzgesetz von einer professionalisierten, multidisziplinär zusammengesetzten Behörde vollzogen werden. Nicht alles lief von Anfang an gut, und es gibt Einzelfälle, die so nicht hätten passieren dürfen. Trotzdem: Der Schutz des Einzelnen war auf gesetzlicher Ebene noch nie so gut wie heute. Interview: Usch Vollenwyder